
chensverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 3. bis 6. Oktober 1999 in Montreal (Kanada) veranstaltet wurde,

feststellend, dass der Entwurf von Elementen einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention auf der Arbeitstagung über die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Kriminalprävention behandelt wurde, die während des vom 10. bis 17. April 2000 in Wien abgehaltenen Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger stattfand,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Entwurf von Elementen einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention zu aktualisieren und fertigzustellen,

in der Erkenntnis, dass wissenschaftliche Ansätze Chancen für eine erhebliche Verringerung von Kriminalität und Viktimisierung bieten und dass eine wirksame Kriminalprävention zur Sicherheit der Menschen und ihres Eigentums sowie zur Lebensqualität von Gemeinwesen auf der ganzen Welt beitragen kann,

unter Kenntnisnahme der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 mit dem Titel "Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts", insbesondere der die Verbrechensverhütung betreffenden Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in den Ziffern 11, 13, 20, 21, 24 und 25 der Wiener Erklärung¹ eingegangenen Verpflichtungen,

überzeugt von der Notwendigkeit, hinsichtlich der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen ein kooperatives Aktionsprogramm zu fördern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Sachverständigengruppe für Kriminalprävention auf ihrer vom 21. bis 24. Januar 2002 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Tagung sowie von der Arbeit des Generalsekretärs an der Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse dieser interregionalen Tagung, der einen überarbeiteten Entwurf von Leitlinien für die Kriminalprävention und Vorschläge für Schwerpunktbereiche internationaler Maßnahmen enthält²,

aner kennend, dass jeder Mitgliedstaat seine eigenen Regierungsstrukturen und sozialen Merkmale wie auch unterschiedliche Wirtschaftskraft besitzt und dass diese Faktoren den Umfang und die Durchführung seiner Programme zur Kriminalprävention beeinflussen werden,

sowie aner kennend, dass sich ändernde Umstände und neue Ansätze auf dem Gebiet der Kriminalprävention die Ausarbeitung neuer und die Anpassung bestehender Leitlinien für die Kriminalprävention erforderlich machen können,

1. *nimmt* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Leitlinien für die Kriminalprävention *an*, mit dem Ziel, Elemente einer wirksamen Kriminalprävention bereitzustellen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Leitlinien gegebenenfalls bei der Ausarbeitung oder Stärkung ihrer Politik auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege heranzuziehen;

3. *ersucht* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die anderen Fachorganisationen, die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Ge-

¹ Resolution 55/59 der Generalversammlung, Anlage.

² E/CN.15/2002/4.

biet der Kriminalprävention zu stärken, wie in den Leitlinien vorgesehen, und zu diesem Zweck die Leitlinien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weit zu verbreiten;

4. *ersucht* das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen maßgeblichen Stellen im System der Vereinten Nationen einen Vorschlag für technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention auszuarbeiten, im Einklang mit den Leitlinien des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung;

5. *ersucht* die Mitgliedstaaten, internationale, regionale und nationale Netzwerke für Kriminalprävention zu schaffen oder bestehende zu stärken, mit dem Ziel, wissenschaftlich gestützte Strategien zu entwickeln, bewährte und erfolgversprechende Praktiken auszutauschen, Elemente zu ermitteln, die sich übertragen lassen, und dieses Wissen den Gemeinwesen in der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

37. Plenarsitzung
24. Juli 2002

Anlage

Leitlinien für die Kriminalprävention

I. Einleitung

1. Es ist klar erwiesen, dass gut geplante Strategien zur Kriminalprävention nicht nur Kriminalität und Viktimisierung verhindern, sondern auch die Sicherheit der Gemeinschaft fördern und zur nachhaltigen Entwicklung der Staaten beitragen. Eine wirksame und verantwortungsbewusste Kriminalprävention verbessert die Lebensqualität aller Bürger. Sie ist von langfristigem Nutzen, weil sie die mit dem formellen Strafjustizsystem zusammenhängenden Kosten sowie andere durch Kriminalität verursachte soziale Kosten reduziert. Kriminalprävention bietet die Möglichkeit eines humaneren und kostenwirksameren Herangehens an Kriminalitätsprobleme. Diese Leitlinien beschreiben die für eine wirksame Kriminalprävention erforderlichen Elemente.

II. Konzeption

auch eine präventive Funktion, ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien, da dieses Thema in anderen Rechtsakten der Vereinten Nationen umfassend behandelt wird³.

4. Diese Leitlinien befassen sich mit der Kriminalität und ihren Auswirkungen auf die Opfer und die Gesellschaft und berücksichtigen die zunehmende Internationalisierung krimineller Tätigkeiten.

5. Die Mitwirkung der Gemeinschaft sowie Zusammenarbeit/Partnerschaften bilden wichtige Elemente des hier dargelegten Kriminalpräventionskonzepts. Während der Begriff "Gemeinschaft (Gemeinwesen)" in unterschiedlicher Weise definiert werden kann, bezieht er sich im vorliegenden Zusammenhang im Kern auf die Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene.

6. Kriminalprävention umfasst ein breites Spektrum von Ansätzen, darunter unter anderem

a) die Förderung des Wohlergehens der Menschen und die Ermutigung zu prosozialem Verhalten durch soziale, wirtschaftliche, Gesundheits- und Bildungsmaßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, und mit dem Schwerpunkt auf den mit Kriminalität und Viktimisierung zusammenhängenden Risiko- und Schutzfaktoren (Vorbeugung durch soziale Entwicklung oder soziale Kriminalprävention);

b) die Änderung der Bedingungen in den Wohnvierteln, die die Begehung von Straftaten, Viktimisierung und die durch Kriminalität bewirkte Unsicherheit beeinflussen,

Zusammenarbeit/Partnerschaften

9. Zusammenarbeit/Partnerschaften sollen einen festen Bestandteil einer wirksamen Kriminalprävention bilden, angesichts des breiten Spektrums der Kriminalitätsursachen und der zu ihrer Behebung erforderlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Dazu gehören ressortübergreifende Partnerschaften sowie Partnerschaften zwischen Behörden, Gemeinwesenorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmen und Bürgern.

Nachhaltigkeit/Rechenschaftspflicht

10. Eine Kriminalprävention, die nachhaltig wirksam sein soll, braucht eine angemessene Mittelausstattung, einschließlich Finanzmitteln für Strukturen und Aktivitäten. Die Rechenschaftspflicht für die Finanzierung, Durchführung und Evaluierung und für die Erreichung der geplanten Ergebnisse soll klar geregelt sein.

Wissensbasis

11. Kriminalpräventive Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen sollen auf einer breiten, multidisziplinären Wissensgrundlage über Kriminalitätsprobleme, ihre vielfältigen Ursachen sowie erfolgversprechende und bewährte Praktiken aufbauen.

Menschenrechte/Rechtsstaatlichkeit/Kultur der Legalität

12. Die Rechtsstaatlichkeit und die in den internationalen Übereinkünften, denen die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören, anerkannten Menschenrechte müssen bei allen Aspekten der Kriminalprävention geachtet werden. Eine Kultur der Legalität bei der Kriminalprävention soll aktiv gefördert werden.

Interdependenz

13. Nationale Diagnosen und Strategien auf dem Gebiet der Kriminalprävention sollen gegebenenfalls die Verbindungen zwischen lokalen Kriminalitätsproblemen und der internationalen organisierten Kriminalität berücksichtigen.

Differenzierung

14. Die Strategien zur Kriminalprävention sollen gegebenenfalls die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen gebührend berücksichtigen und den besonderen Bedürfnissen der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft Rechnung tragen.

IV. Organisation, Methoden und Ansätze

15. Ausgehend von der Erkenntnis, dass jeder Staat eigene Regierungsstrukturen besitzt, beschreibt dieser Abschnitt Instrumente und Methoden, die die Regierungen und alle Teile der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Strategien zur Vorbeugung gegen Kriminalität und zur Verringerung der Viktimisierung berücksichtigen sollen. Grundlage ist dabei die gute fachliche Praxis auf internationaler Ebene.

Mitwirkung der Gemeinschaft

16. In einigen der nachstehend aufgeführten Bereiche tragen die staatlichen Stellen die Hauptverantwortung. Die aktive Mitwirkung der Gemeinschaft und anderer Teile der Zi-

A
Organisation

Regierungsstrukturen

17. Die Regierungen sollen die Prävention zu einem ständigen Bestandteil ihrer Strukturen und Programme zur Kontrolle der Kriminalität machen und sicherstellen, dass innerhalb der Regierung klare Zuständigkeiten und Ziele hinsichtlich der Organisation der Kriminalprävention bestehen, indem sie unter anderem

- a) Zentral- oder Koordinierungsstellen schaffen, die mit entsprechenden Fachkenntnissen und Ressourcen ausgestattet sind;
- b) einen Kriminalpräventionsplan mit klaren Prioritäten und Zielvorgaben aufstellen;

Nachhaltigkeit

20. Die Regierungen und andere Finanzierungsorgane sollen bestrebt sein, die Nachhaltigkeit von nachweislich wirksamen Programmen und Initiativen auf dem Gebiet der Kriminalprävention sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die Aufteilung der Finanzmittel prüfen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Kriminalprävention und der Strafjustiz und anderen Systemen herbeizufüh-

b) einen Plan, der sich auf den am besten geeigneten Ansatz stützt und die Interventionen an die spezifischen örtlichen Probleme und an das jeweilige lokale Umfeld anpasst;

Situationsbezogene Prävention

26. Die Regierungen und die Zivilgesellschaft sollen, gegebenenfalls unter Einschluss des Unternehmenssektors, die Ausarbeitung von Programmen einer situationsbezogenen Kriminalprävention unterstützen, unter anderem

- a) durch eine bessere Umweltgestaltung;
- b) durch geeignete Überwachungsmethoden, die das Recht auf Privatsphäre beachten;
- c) durch Förderung eines Designs von Konsumgütern, das die Begehung von Straftaten erschwert;
- d) durch verstärkten Schutz potenzieller Zielobjekte, ohne die Qualität der gebauten Umwelt zu mindern oder den freien Zugang zu öffentlichen Räumen einzuschränken;
- e) durch die Durchführung von Strategien zur Verhinderung wiederholter Viktimisierung.

Prävention der organisierten Kriminalität

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte